

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde

Einleitung

Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde (Thüringer Gefahren-Hundeverordnung - ThürGefHuVO) soll der Schutz der Bürger vor Gefahren, die von gefährlichen Hunden ausgehen, verbessert werden.

Die Verordnung begründet für die Halter und Führer gefährlicher Hunde eine Reihe von Verpflichtungen, deren Nichtbeachtung von den zuständigen Ordnungsbehörden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden kann. Auch die Polizei kann diese Ordnungswidrigkeiten gemäß § 53 OWiG erforschen.

Außerdem sieht die Verordnung vor, dass die zuständigen Ordnungsbehörden Untersagungsverfügungen zur Abwehr der von gefährlichen Hunden ausgehenden Gefahren erlassen können. Die Definition des gefährlichen Hundes orientiert sich an bestimmten konfliktträchtigen Eigenschaften des Hundes. Sie verzichtet auf die Aufzählung einzelner Hunderassen oder -kreuzungen, da nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht nur Hunde derjenigen Hunderassen oder -kreuzungen, bei denen eine besondere genetische Veranlagung gegeben ist oder gegeben sein könnte, diese sozial unverträglichen Eigenschaften überdurchschnittlich ausgeprägt besitzen können. Vielmehr können diese Eigenschaften bei Hunden aller Hunderassen oder -kreuzungen - aus den unterschiedlichsten Gründen - besonders ausgeprägt sein.

Zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen der Verordnung werden die nachfolgenden Hinweise gegeben:

Zu § 1 Gefährliche Hunde:

Durch § 1 wird bestimmt, welche Hunde als gefährlich im Sinne der Verordnung gelten. Die Tatbestandsmerkmale "gefährliche Hunde" werden durch bei allen Hunderassen und Kreuzungen mögliche Merkmale definiert. Das Verhalten eines Hundes wird wesentlich durch Erziehung und Erfahrungswerte des Hundes mit Tieren und Menschen geprägt. Deshalb und auf Grund von neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen hat der Ordnungsgeber ausdrücklich auf die Nennung einzelner Hunderassen verzichtet. Durch die Zucht auf die in der Verordnung genannten Merkmale und infolge der genannten Ausbildungs- und Abrichtungsformen können grundsätzlich alle Hunde für die Allgemeinheit ein erhöhtes Gefahrenpotenzial darstellen.

Zu Nr. 1:

Zuchten, die nachweislich (Vorlage der VDH-Dokumente) gemäß den Zuchtstandards bzw. der Zuchtordnung des VDH durchgeführt werden, stellen keine Zuchten auf Merkmale gemäß § 1 Nr. 1 dar. Diese Zuchtordnungen und Zuchtstandards sind ordnungsrechtlich unbedenklich. Das gleiche kann bei vergleichbaren Verbänden angenommen werden.

Ausbildung von Hunden bedeutet die Einwirkung des Menschen auf Hunde, um erwünschte arttypische Reaktionen durch verhaltensgerechte Verständigungsmittel auszulösen und zu nutzen.

Ausbildungen zum Schutzhund, die nachweislich auf der Grundlage und unter Beachtung der anerkannten Vorschriften erfolgen, die keine vom Hund zu erlernenden Übungen und Verhaltensweisen enthalten, von denen eine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht, stellen keine Ausbildung von Eigenschaften gemäß § 1 Nr. 1 dar. Die sportlich-züchterische Ausbildung, wie sie herkömmlich für viele Rassehunde von Hundezuchtvereinen oder Hundesportvereinen durchgeführt wird (sogenannter "Schutzdienst"), wird daher in der Regel von § 1 Nr. 1 nicht erfasst.

Abrichten auf Eigenschaften im Sinne des § 1 Nr. 1 ist keine Ausbildung, sondern eine den Hund nicht in seiner Wesensgesamtheit erfassende, zweckgerichtete Beeinflussung mit dem allgemeinen Ziel, auf Veranlassung des Hundeführers auf Menschen gerichtete aggressive Verhaltensweisen des Hundes herbeiführen zu können. Hierbei ist es das von der Verordnung missbilligte Ziel des Abrichtens, dass der Hund lernt, auf vom Abrichter gegebene Hör- oder Sichtzeichen Menschen oder Tiere anzugreifen.

Ein Hund hat grundsätzlich dann eine konflikträchtige Eigenschaft wie Kampfbereitschaft oder Angriffslust über das natürliche Maß hinausgehend entwickelt, wenn bei ihm ein gefährliches Verhalten (Beißen, Hetzen o.ä.) eher ausgelöst wird als bei anderen Hunden. Auf die Hunderasse oder -kreuzung kommt es dabei nicht an.

Üblicherweise verhält sich ein Hund erst bei einem Angriff oder einer in sonstiger Weise bedrohlichen Situation gefährlich und reagiert auf die alltäglichen Belastungen wie Menschenansammlungen, Kraftfahrzeuge, Fahrräder, technische Geräte oder Verkehrslärm sozial verträglich.

Dagegen verhält sich ein besonders kampfbereiter oder angriffslustiger Hund ohne erkennbaren äußeren Anlass oder bei einem alltäglichen äußeren Anlass gefährlich.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Hund von einem Privatgelände auf den öffentlichen Verkehrsraum läuft und sich dort auf einen anderen Hund stürzt, der gerade spazieren geführt wird und keinerlei tatsächliche oder vermeintliche Bedrohung darstellt. Auch in denjenigen Fällen, in denen sich ein Hund nur deshalb auffällig aggressiv verhält (z.B. wild an der Leine zerrt), weil ihn ein Fußgänger dicht überholt oder dicht an ihm vorbeigeht oder weil ein Radfahrer schnell an ihm vorbeifährt, kann es sich um einen Hund im Sinne der Nr. 1 handeln. Obwohl das Hochspringen am Zaun und das Bellen bei einem das Grundstück passierenden Fußgänger in der Regel ein artgemäßes, der Verteidigung des Reviers dienendes Verhalten darstellt, kann es in besonders gelagerten Fällen ein Indiz für das Vorliegen einer extremen Kampfbereitschaft oder einer in ihrer Wirkung vergleichbaren Eigenschaft sein. Zu einem schädigenden Ergebnis braucht es noch nicht gekommen zu sein.

Zu Nr. 2:

Ein Hund gilt als bissig, wenn er Menschen durch einen Biss geschädigt hat, ohne dazu durch Schläge oder ähnliches provoziert worden zu sein oder wenn er ein Tier durch einen Biss geschädigt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein.

Als bissig im Sinne von § 1 Nr. 2 ist ein Hund auch dann anzusehen, wenn er versucht hat, eine Person durch einen Biss zu verletzen, es jedoch nicht zu einer Verletzung gekommen ist (z.B. wegen der Beschaffenheit der Kleidung oder einer entsprechenden Reaktion der betroffenen Person oder eines Dritten). Gleiches gilt für den Versuch gegenüber einem anderen Tier. Dagegen reicht das Anbellen einer Person oder das bloße Zerbeißen einer Sache für die Annahme von Bissigkeit allein nicht aus.

Für die Feststellung, ob ein Hund als bissig im Sinne von § 1 Nr. 2 zu gelten hat, ist eine Ermittlung des Gesamtgeschehens, das zu dem Beißvorfall geführt hat, erforderlich. Dabei ist bedeutsam, dass das Beißen Bestandteil des artgemäßen typischen Verhaltensrepertoires des Hundes ist. Das Beißen kann deswegen nur unter Berücksichtigung der gesamten Sachverhaltsumstände eine Bissigkeit im Sinne von § 1 Nr. 2 begründen. Hinsichtlich der Feststellung der Bissigkeit des Hundes soll die zuständige Ordnungsbehörde das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt um eine Stellungnahme ersuchen.

Sofern ein Beißvorfall zwischen Hunden vorliegt, sind an das Vorliegen der Voraussetzungen der Bissigkeit besondere Anforderungen zu stellen. Spielen, Raufen und andere artgerechte Verhaltensweisen von Hunden erfüllen den Tatbestand regelmäßig nicht, sondern nur in Verbindung mit anderen Begleitumständen, z. B. dann, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne selbst von diesem angegriffen worden zu sein, oder wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat (OVG Münster, Beschl. v. 06.03.1997 in NVwZ 1997, 806).

Ein bedeutsames Indiz für das Vorliegen von Bissigkeit können von dem Hund verursachte wiederholte Beißvorfälle sein.

Ein einzelner Hundebiss gegenüber einem Menschen führt ohne weitere Begleitumstände nicht zwangsläufig zur Annahme dieses Tatbestandes.

Ein Hund gilt nicht als bissig, wenn er zur Verteidigung seiner Aufsichtsperson oder zu seiner eigenen Verteidigung gebissen hat.

Zu Nr. 3:

Diese Bestimmung bezweckt insbesondere den Schutz von Kindern und älteren Menschen vor Körperverletzungen, die durch das Anspringen entstehen können.

Im Allgemeinen wird nur das Anspringen von größeren Hunden Gefahr drohend im Sinne dieser Bestimmung sein.

Eine Gefährdung im Sinne des § 1 Nr. 3 liegt regelmäßig dann vor, wenn der Hund in aggressiver Weise eine Person anspringt und der Hund den Körperkontakt auf Grund einer kämpferischen Angriffslust herbeigeführt hat. Ein Anspringen in gefahrdrohender Weise liegt dann vor, wenn - objektiv nachvollziehbar - die Möglichkeit einer Verletzung bestanden hat und sich der Angesprungene deshalb durch das Anspringen in seinem körperlichen oder seelischen Wohlbefinden beeinträchtigt sah (VGH Kassel, Beschl. v. 21.10.1996 in NJW 1997, 961).

Es muss auch der Nachweis des wiederholten Anspringens (d.h. mindestens ein zweites Mal) erbracht werden.

Das Beschnuppern einer Person, das Einnehmen einer Drohgebärde, das Anbellen oder auch das Hochspringen zur Begrüßung sind keine Verhaltensweisen, die eine Gefährlichkeit im Sinne der Nr. 3 begründen.

Zu Nr. 4:

Hetzen im Sinne dieser Bestimmung ist erst dann gegeben, wenn ein Hund die hier genannten Tiere nachhaltig, d.h. intensiv und zielstrebig sowie andauernd verfolgt.

Ein Hund hat in der Regel dann durch sein Verhalten gezeigt, dass er Wild oder Vieh hetzt oder reißt, wenn er ein jagdbares Tier (z.B. Reh, Feldhase, Fasan, Rebhuhn, Wildkaninchen) oder ein Nutz- bzw. Haustier (z.B. Pferd, Rind, Ziege, Schwein, Schaf, Gans, Huhn, Katze) nicht nur kurzzeitig verfolgt oder zu Tode gebissen hat bzw. versucht hat, es totzubeißen.

Das Wort "unkontrolliert" bezieht sich sowohl auf das "Hetzen" als auch auf das "Reißen". Durch das Wort "unkontrolliert" soll das Verhalten von Hunden generell und das gleichartige Verhalten von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz unterschieden werden. Das Verhalten von Jagdhunden während des jagdlichen Einsatzes erfüllt nicht die Tatbestandsmerkmale von § 1 Nr. 4. Das Vorliegen der Jagd ist von der den Hund führenden Person nachzuweisen. Auch das Verhalten von Hütehunden, die vom Schäfer für das Hüten der Herdentiere eingesetzt werden, erfüllt nicht den Tatbestand von § 1 Nr. 4.

Unkontrolliert war das Hetzen oder Reißen auch dann nicht, wenn der Hund bei einem Einsatz im Rahmen seiner Zweckbestimmung oder im Rahmen seiner Ausbildung einen Befehl befolgt hat.

§ 1 Nr. 4 liegt nicht vor bei arteigenem Nachlaufen von Hunden.

Zu § 2 Verfahren:

Zu Abs. 1:

Werden der zuständigen Ordnungsbehörde Tatsachen bekannt, die darauf hindeuten, dass eine Person oder mehrere Personen möglicherweise einen gefährlichen Hund hält bzw. halten, hat sie diese umgehend auf die Gefahren-Hundeverordnung und die darin geregelten Verpflichtungen hinzuweisen (sog. behördlicher Hinweis). Es soll auch mitgeteilt werden, dass bei Beantragung der Erlaubnis für den Hundehalter Kosten entstehen, unabhängig davon, ob letztlich die Erlaubnis erteilt wird oder nicht.

Auch wenn ein Hund im Laufe der Zeit seine Gefährlichkeit verloren hat, kann dies durch die Behörde festgestellt werden.

Die zuständige Ordnungsbehörde kann bei der Prüfung, ob ein Sachverhalt ein Tatbestandsmerkmal des § 1 erfüllt, Sachverständige hinzuziehen (§ 26 ThürVwVfG).

Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die Begutachtung des Hundes auf dessen Gefährlichkeit zuzulassen.

Kommt der Hundehalter einer Verfügung, die Begutachtung des Hundes zu dulden, nicht freiwillig nach, kann die zuständige Ordnungsbehörde diese mit Zwangsmitteln durchsetzen.

Sieht sich die zuständige Ordnungsbehörde nach umfassender Prüfung des Verhaltens und der Reaktion des Hundes - gegebenenfalls auch seiner bisherigen Entwicklung sowie der Bedingungen, unter denen er gehalten wird - außer Stande, dessen Eigenschaften und ihre gegenwärtigen Ausprägungen zu beurteilen, kann sie das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt um eine Stellungnahme ersuchen. Dieses ist, soweit es nicht in eigener Zuständigkeit handelt, nach Maßgabe der Grundsätze über die Amtshilfe zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet. Zur Unterstützung des beamteten Tierarztes kann die zuständige Ordnungsbehörde erforderlichenfalls eine Einrichtung, die über besondere Kenntnisse über die Verhaltensweisen und -muster von Hunden verfügt (z.B. wissenschaftliche Einrichtung, Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. oder vergleichbaren Verbänden oder Behörden, die für die Ausbildung und/ oder Haltung von Diensthunden zuständig ist), mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen. Dieses Gutachten kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in seine Prüfung einbeziehen. Liegt der zuständigen Ordnungsbehörde ein Sachverständigengutachten des Hundehalters vor, das ihr eine Beurteilung der bei dem Hund vorhandenen Eigenschaften und deren gegenwärtiger Ausprägung ermöglicht, kann ein Ersuchen an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt entbehrlich sein. Stellt das Gutachten dagegen keine ausreichende Beurteilungsgrundlage dar, kann es dem Ersuchen beigelegt werden.

Die zuständige Ordnungsbehörde wertet die Stellungnahme des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes aus und nimmt darauf Bezug, soweit sie ihr folgt.

Bei der Prüfung von Sachverständigengutachten des Hundehalters ist zu beachten, dass die ärztliche Bescheinigung eines Tierarztes, wonach der begutachtete Hund als "geduldiger Patient" bekannt sei und keinerlei Aggressionen gegenüber Tier und Mensch zeige, ohne weitergehende Ausführungen regelmäßig nicht ausreichend ist, da diese Einschätzung auf einer Situation beruht, die mit alltäglichen Situationen nicht vergleichbar ist.

Bei der Feststellung, dass ein Hund gefährlich i.S.d. § 1 ist, handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt.

Zu Abs. 2:

Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse Dritter auf Dauer aufgenommen hat. Als Halter kommt derjenige in Betracht, der den Hund regelmäßig betreut und erzieht. Ferner kommt auch der Hundesteuerpflichtige als Halter in Betracht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb einer Woche bei der zuständigen Ordnungsbehörde gemeldet oder bei einer von der zuständigen Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben wird.

Der Erlaubnispflichtige ist verpflichtet, unverzüglich an einer Sachkundeprüfung teilzunehmen. **Unverzüglich** bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Grundsätzlich sollte sich der Hundehalter innerhalb einer Woche um die Teilnahme an einem Sachkundelehrgang bemühen. Auf eine allzu enge Vorlagefrist für den Sachkundenachweis sollte jedoch verzichtet werden, um dem Erlaubnispflichtigen hinreichend Zeit für die Prüfungsvorbereitung einzuräumen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil gerade durch das gemeinsame Absolvieren eines prakti-

schen Übungskurses des Erlaubnispflichtigen mit seinem Hund die von dem gefährlichen Hund ausgehende Gefahr deutlich vermindert werden kann.

Allerdings kann das Hinauszögern des Sachkundenachweises durch den Erlaubnispflichtigen ohne triftige Gründe ein Indiz für das Fehlen seiner persönlichen Zuverlässigkeit sein.

Hätte erkennen müssen bedeutet, dass es für einen normal rechtskundigen Bürger offensichtlich ist, dass der betreffende Hund gefährlich im Sinne dieser Verordnung ist.

Zu Abs. 3:

Der Hundehalter soll auch darauf hingewiesen werden, dass er eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung begeht, wenn er der entsprechenden Aufforderung der zuständigen Ordnungsbehörde nicht nachkommt. Zusätzlich kann ihm nach § 22 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 OBG der Hund auf seine Kosten entzogen und sichergestellt werden.

Zu § 3 Erlaubnis:

Zu Abs. 1:

Diese Regelung verbietet alle menschlichen Verhaltensweisen, die bei einem Hund zu einer extremen Heranbildung einer konflikträchtigen Eigenschaft führen können. Die Verhaltensweisen können in einer gezielten Beeinflussung des Erbguts durch Zucht oder in einer Beeinflussung des Verhaltens des Hundes durch Ausbildung oder durch Haltung bestehen.

Zucht ist das zielgerichtete Verpaaren einer Hündin mit einem Rüden oder die absichtliche In-Kauf-nahme des Verpaarens eines dieser Tiere, das sich im Eigentum oder im Besitz des Erlaubnispflichtigen befindet. Zuchten, die nachweislich gemäß den anerkannten Zuchtstandards oder Zuchtordnungen durchgeführt werden, stellen grundsätzlich keine Zuchten auf Merkmale gemäß § 1 Nr. 1 dar.

Von Zuchten auf Merkmale im Sinne von § 1 Nr. 1 geht eine abstrakte Gefahr für Menschen, Hunde und andere Tiere aus. Die in § 1 Nr. 1 genannten Zuchten sind wegen ihres Gefährdungspotenzials sowie aus Gründen des Hunde- und Tierschutzes verboten.

Um ein Abrichten bzw. Ausbilden zu gefährlichen Hunden i.S.d. § 1 Nr. 1 handelt es sich dann, wenn mit dem Hund gezielt geübt wird, bei bestimmten Signalen des Ausbilders oder in einer spezifischen Situation Menschen oder Tiere, die keinerlei Bedrohung darstellen, anzugreifen, um ihn - anders als bei einer Ausbildung als Schutzhund, bei der es um den Einsatz des Hundes zur Verteidigung geht - als Angriffsmittel einsetzen zu können. Auch dies ist verboten.

Zu Abs. 2:

Jeder gefährliche Hund stellt eine abstrakte Gefahr dar, d.h. es muss mit dem Eintritt eines Schadens gerechnet werden, ohne dass dieser im Einzelfall tatsächlich einzutreten braucht. Zur Verringerung des Gefahrenpotenzials wird eine grundsätzliche Erlaubnispflicht für die Ausbildung, das Abrichten und das Halten der Hunde eingeführt. Die Erlaubnis kann neben den objektiven Voraussetzungen nur dann erteilt werden, wenn die Ausbildung bzw. das Ab-

richten dazu dienen soll, aus einem gefährlichen Hund einen „normalen“ d.h. nichtgefährlichen Hund zu machen

Für die Antragstellung sowie die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 ThürGefHuVO sind die als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

Die zuständige Ordnungsbehörde hat zuerst das Vorliegen eines die Erlaubnispflicht gemäß § 3 Abs. 2 auslösenden Sachverhaltes einschließlich der gegebenen erforderlichen Beweismittel festzustellen.

Ausbildungen im Sinne des § 1 Nr. 1, die vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung durchgeführt wurden oder zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch andauern, sind erlaubnisfrei. Nicht unter die Erlaubnisfreiheit fallen solche Hunde, wenn zusätzlich eines der Merkmale des § 1 Nr. 2, 3 oder 4 erfüllt ist.

Als Nachweis dafür, dass eine Ausbildung im Sinne von § 1 Nr. 1 vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden ist, ist eine Ausbildungsbescheinigung geeignet.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, für das Halten eines gefährlichen Hundes auch mehrere Personen der Erlaubnispflicht zu unterwerfen.

Die zuständige Ordnungsbehörde kann für die Feststellung, ob eine Person einen gefährlichen Hund züchtet, ausbildet, abrichtet oder hält, eine Stellungnahme des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes anfordern.

Zu Abs. 3:

Beantragt die einen gefährlichen Hund haltende Person die Erlaubnis nicht oder nicht rechtzeitig, teilt die zuständige Ordnungsbehörde ihr den ermittelten Sachverhalt und die daraus gezogenen Tatbestandsfeststellungen nebst Beweismitteln schriftlich mit und weist sie zugleich auf das Erlaubniserfordernis (§ 3), die Sachkundebestimmung (§ 4), die Zuverlässigkeitsbestimmung (§ 5) sowie die Bußgeldbewehrung (§ 10) hin und fordert sie auf, ihr unverzüglich mitzuteilen, bei welchem Sachverständigen sie die Sachkundeprüfung abzulegen oder an wen sie den gefährlichen Hund abzugeben beabsichtigt.

Zu Nr. 2:

Die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Erlaubnispflichtigen wird in der Regel durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses eingeleitet. Der Erlaubnispflichtige hat dieses Führungszeugnis gemäß § 30 Abs.5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Vorlage bei einer Behörde bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen.

Bei der Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit des Erlaubnispflichtigen sollten auch sein Verhalten und seine Einlassungen anlässlich der Ermittlung des Gefährlichkeitssachverhaltes berücksichtigt werden. Seinem Verhalten und seinen Äußerungen während des gesamten Erlaubnisverfahrens können Anzeichen für seine fehlende oder vorhandene persönliche Zuverlässigkeit entnommen werden.

Zu Nr. 3:

Bei der für die Erlaubniserteilung notwendigen Prüfung, ob die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen die verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung des Hundes gewährleisten, kann das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt beteiligt werden, wenn die zuständige Ordnungsbehörde die Feststellungen nicht aus eigener Sachkunde treffen kann.

Bei der Prüfung, ob und inwieweit der Erlaubniserteilung Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entgegenstehen, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Tiere müssen ihrer potenziellen Gefährlichkeit entsprechend gehalten und beaufsichtigt werden. Andererseits müssen die Erfordernisse einer verhaltensgerechten Tierhaltung erfüllt sein. An die Haltung mehrerer gefährlicher Hunde sind besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Zu Abs. 4:

Der zuständigen Ordnungsbehörde wird hier die Möglichkeit gegeben, die Erlaubnis befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen, sowie mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Auch ein Erlaubnisentzug ist möglich, wenn nachträglich eine der für die Erlaubniserteilung notwendigen Voraussetzungen weggefallen ist.

Das Mitführen des Erlaubnisbescheides kann vorgeschrieben werden. Darüber hinaus empfiehlt sich die Festlegung, dass nur reißfeste Leinen zum Führen des Hundes verwendet werden dürfen.

Zu Abs. 5:

Eine in einem anderen Bundesland erlangte Erlaubnis, die z. B. auf Grund einer ähnlichen Vorschrift erteilt wurde, kann vom Thüringer Landesverwaltungsamt anerkannt werden. Der Erlaubnispflichtige hat hierzu einen Antrag mit Vorlage der Erlaubnis bei der zuständigen Ordnungsbehörde zu stellen. Diese leitet ihn dem Thüringer Landesverwaltungsamt auf dem Dienstweg zu.

Die zuständige Ordnungsbehörde sollte den Erlaubnispflichtigen darauf hinweisen, dass das Verfahren auf Anerkennung der Gleichwertigkeit vor dem Thüringer Landesverwaltungsamt kostenpflichtig ist.

Zu § 4 Sachkunde:

Grundlage für den Nachweis der erforderlichen Sachkunde wird in der Regel eine Bestätigung der von der zuständigen Ordnungsbehörde benannten Sachverständigen sein. Hierfür kommen insbesondere in Betracht der Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) oder andere Verbände, der Landestierschutzverband e. V. sowie die ausgebildeten Diensthundeführer. Die zuständige Ordnungsbehörde hat sich inhaltlich mit der Bestätigung auseinanderzusetzen und auf deren Grundlage eine Entscheidung zu treffen.

Die zuständige Ordnungsbehörde teilt dem Betroffenen die Namen und Telefonnummern der Sachverständigen mit. Für die Erlaubniserteilung werden Gebühren erhoben.

Für Personen, die Hunde ausbilden oder abrichten, gilt der Sachkundenachweis für alle gefährlichen Hunde.

Zu § 5 Zuverlässigkeit:

Zu Abs. 1 und 2:

In § 5 werden Kriterien aufgeführt, bei deren Vorliegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers zu verneinen ist. Danach fehlt es an der Zuverlässigkeit, wenn die antragstellende Person wegen einer bestimmten in § 5 Abs. 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung 5 Jahre noch nicht verstrichen sind.

Die Worte "in der Regel" weisen darauf hin, dass die in § 5 Abs. 1 und 2 aufgezählten Fälle als generell geeignet angesehen werden, die Annahme einer Unzuverlässigkeit zu begründen. Dies ersetzt jedoch nicht die individuelle Beurteilung der Persönlichkeit des Betroffenen.

Die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 genannten Verstöße müssen wiederholt, also mindestens zweimal oder gröblich begangen worden sein. Bei der wiederholten Begehung kommt es dabei nicht auf die Schwere des Verstoßes an, während gröblich einen bewusst schwerwiegenden evtl. sogar mit Nachdruck begangenen Verstoß voraussetzt. Dieser Verstoß braucht nur einmal begangen worden sein.

Die Aufzählung in § 5 Abs. 1 ist nicht abschließend. So kann auch die Verurteilung wegen einer dort nicht genannten Straftat eine Unzuverlässigkeit begründen.

Zu Abs. 3:

Bei Zweifeln über das Vorliegen der persönlichen Zuverlässigkeit kann die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle verlangt werden.

Zu § 6 Halten von gefährlichen Hunden:

In § 6 werden – unbeschadet kommunaler Rechtsvorschriften (vgl. § 11) - bestimmte Anforderungen an die Haltung gefährlicher Hunde gestellt. Die Nichterfüllung stellt nach § 10 jeweils einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar.

Der Begriff des Hundehalters ist bereits in den Hinweisen zu § 2 Abs. 2 definiert.

Zu Abs. 1:

Nach dieser Regelung hat der Hundehalter die Rahmenbedingungen, unter denen der gefährliche Hund gehalten wird, derart auszugestalten, dass der Eintritt eines schädigenden Ereignisses ausgeschlossen ist.

So hat er zum Beispiel sicherzustellen, dass Briefkästen, Haus- bzw. Wohnungstürklingeln und Mülltonnen gefahrlos, also ohne Zugriffsmöglichkeit des gefährlichen Hundes, erreicht werden können. Ferner hat er zu gewährleisten, dass Wohnungstüren, Haustüren, Hof-tore, Gartentore oder andere Öffnungen nicht - auch nicht kurzzeitig - offenstehen gelassen werden, wenn dadurch der sichere Gewahrsam im Sinne des Absatzes 2 aufgehoben wird.

Der Hundehalter hat diejenige Person, der er das Führen seines Hundes aufgetragen oder ausdrücklich oder stillschweigend gestattet hat, sorgfältig auszusuchen. Er darf seinen Hund nur derjenigen Person überlassen, von der er sicher weiß, dass sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.

Zu Abs. 2:

Unter einem **eingefriedeten Besitztum** ist ein Grundstück zu verstehen, das nach außen hin durch entsprechende Schranken oder Absperrungen abgegrenzt ist und zu dem Dritte ohne Einwilligung des Grundstücksbesitzers keinen Zutritt haben.

Der gefährliche Hund befindet sich dann in sicherem Gewahrsam, wenn er aus seiner Unterbringung (z.B. Wohnhaus, Wohnung, Geschäftsräume, Zwinger, Schutzraum, Schuppen, Scheune, nicht benutzte Stallung, Lagerhalle, landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gewerblich oder zu Wohnzwecken genutztes Grundstück) auf Grund geeigneter Schutzvorrichtungen nicht ohne menschliche Mitwirkung entweichen kann und wenn Unbefugte keinen ungehinderten Zutritt zu ihm haben.

Die allgemeinen Vorschriften über die Hundehaltung gelten weiterhin, insbesondere die Verordnung über das Verhalten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265).

Schutzvorrichtungen können z.B. bruchssichere, fest schließbare Fenster und Türen, Absperrgitter, Trennwände, Raumteiler oder Anleinvorrichtungen in Geschäftsräumen oder ausbruchssichere (stabile und ausreichend hohe) Seitengitter bei einem oben offenen Zwinger sein.

Wird der gefährliche Hund angebunden gehalten, muss gewährleistet sein, dass er sich nicht von der Anbindung lösen kann.

Darf er sich frei auf einem Grundstück bewegen, setzt ein sicherer Gewahrsam eine Abgrenzung des Grundstücks durch zusammenhängende, ausbruchssichere Schutzwehre (wie Zäune oder Mauern einschließlich der Türen und Tore) voraus. In der Regel müssen die Schutzwehre das Grundstück, auf dem sich der Hund aufhält, nur von den benachbarten Grundstücken und von den sich an das Grundstück unmittelbar anschließenden öffentlichen Verkehrsflächen abgrenzen. Handelt es sich jedoch um ein geteiltes Grundstück, das von anderen Parteien mitgenutzt wird (z.B. bei einem Doppelhaus), um einen mit anderen Parteien gemeinsam genutzten Zufahrtsweg (z.B. bei Vorder- und Hinterhausbebauung) oder um einen gemeinsam genutzten Stellplatz, müssen die Schutzwehre so verlaufen, dass der Hund nicht auf gemeinsam genutzte Bereiche gelangen kann. Ob die Schutzwehre ausbruchssicher sind, hängt insbesondere von deren Höhe und von der Stabilität des verwendeten Materials ab.

Zu Abs. 3:

Wird das vorgeschriebene Warnschild nicht angebracht, liegt – sofern keine Ausnahme zugelassen ist – eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 vor.

Zu Abs. 4:

Hundeführer ist derjenige, der sich mit dem Hund außerhalb von dessen Unterbringung aufhält, insbesondere mit ihm spazieren geht, und währenddessen auf ihn aufzupassen hat.

Der Hundeführer muss nicht nur den gefährlichen Hund in der in § 6 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise führen, sondern er muss auch in seiner Person bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um diesen außerhalb eines durch zusammenhängende, ausbruchsichere Schutzwehre abgegrenzten Grundstücks führen zu dürfen.

Nach dieser Bestimmung besteht eine Anleinplicht in denjenigen Fällen, in denen sich ein gefährlicher Hund außerhalb eines durch zusammenhängende, ausbruchsichere Schutzwehre abgegrenzten Grundstücks aufhält. Für Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, besteht zudem die Pflicht, einen Maulkorb zu tragen.

Bei einem durch zusammenhängende, ausbruchsichere Schutzwehre abgegrenzten Grundstück endet der sichere Gewahrsam mit dem Verlassen dieses Grundstücks - des eingefriedeten Besitzums -, weshalb dem gefährlichen Hund vor diesem Zeitpunkt Leine und ggf. Maulkorb angelegt werden müssen. Hält er sich auf einem ungesicherten Grundstück in einem Zwinger oder einer ähnlichen Räumlichkeit auf, müssen ihm Leine und ggf. Maulkorb vor dem Verlassen dieser Räumlichkeit angelegt werden. Dementsprechend müssen ihm Leine und ggf. Maulkorb vor dem Verlassen der Wohnung oder der Geschäftsräume angelegt werden, wenn diese in einem ungesicherten Haus oder in einem Haus mit mehreren Parteien und mit gemeinsam genutzten Treppenhäusern, Fluren oder sonstigen gemeinsam genutzten Räumen liegt bzw. liegen. Dem gefährlichen Hund darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von ihm ausgehen kann. Wird er z.B. auf einem nur wenige Meter breiten Weg geführt, ist er, sofern andere Personen oder Tiere in der Nähe sind, an kurzer (höchstens 50 cm langer) Leine zu führen. Leine und ggf. Maulkorb müssen aus geeignetem (reißfestem) Material sein.

Auf die Einhaltung dieser Pflichten haben Hundehalter und Hundeführer gleichermaßen zu achten.

Der Hundeführer im Sinne von § 6 Abs. 4 ist körperlich und geistig in der Lage, einen Hund sicher zu führen, wenn er durch Körperkraft (durch Festhalten an der Leine, am Halsband und des Körpers), gegebenenfalls im Zusammenspiel mit Befehlen, ihn davon abhalten kann, Menschen, Tiere oder Sachen zu schädigen, und wenn er Situationen und die Reaktionen des Hundes zutreffend einschätzen und schnell die richtigen Maßnahmen ergreifen kann. Bei einem Hundeführer eines gefährlichen Hundes ist dieses in der Regel nur gegeben, wenn er

- a) nach seinen körperlichen Kräften und geistigen Fähigkeiten zur Führung eines gefährlichen Hundes geeignet ist und
- b) eine ausreichende Erfahrung im Umgang mit Hunden besitzt.

Zu Abs. 5:

Es ist denkbar, dass ein Hund gemäß § 1 gefährlich ist, sich aber die von ihm ausgehenden Gefahren inzwischen deutlich verringert haben. Dies kommt dann in Betracht, wenn ein Hund auf Grund besonderer Umstände (z.B. Halterwechsel, neue Umgebung, vorübergehende Vernachlässigung, nicht artgemäße Unterbringung) gebissen, gehetzt, gerissen oder angesprungen hat, er sich jedoch auf Grund geänderter Bedingungen über einen längeren Zeitraum hinweg einwandfrei verhalten hat (z.B. infolge der Gewöhnung an eine neue Umgebung, an den neuen Hundehalter, an eine verbesserte Unterbringung).

Ist die Gefährlichkeit ganz entfallen, kann durch die zuständige Ordnungsbehörde festgestellt werden, dass der Hund nicht mehr gefährlich ist (siehe auch die Hinweise zu § 2 Abs. 1).

Sieht sich die zuständige Ordnungsbehörde nach umfassender Prüfung des Verhaltens und der Reaktionen des Hundes sowie nach einem Vergleich der bisherigen und der aktuellen Situation zur Beurteilung, ob sich dessen Verhalten nachhaltig normalisiert hat, außerstande, kann sie das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt um eine Stellungnahme ersuchen.

Zu § 7 Untersagung:

Diese Bestimmung erfasst diejenigen Fälle, in denen mildere Maßnahmen als die Untersagung der Haltung des gefährlichen Hundes zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht erfolgversprechend sind. Die Ermessensausübung wird in diesen Fällen in der Regel zu dem Ergebnis führen, dass dem Hundehalter durch Ordnungsverfügung zu untersagen ist, einen bestimmten gefährlichen Hund zu halten. Erlässt die zuständige Ordnungsbehörde eine Untersagungsverfügung, sollte diese auch eine Regelung darüber enthalten, an wen der Adressat den gefährlichen Hund abzugeben hat (z.B. entweder an eine von ihm selbst benannte Person, sofern diese zuverlässig ist und eine Umgehung der Untersagungsverfügung ausgeschlossen ist oder an eine von der zuständigen Ordnungsbehörde bestimmte Person oder an ein von ihr bestimmtes Tierheim). Des Weiteren sollte die Verfügung eine Regelung über die Art und Weise der Übergabe des gefährlichen Hundes enthalten (z.B. am Ort der bisherigen Unterbringung oder im Tierheim).

Die Haltung stellt dann eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere dar, wenn ein zukünftiger Verstoß gegen eine in § 6 enthaltenen Regelungen durch den Hundehalter wahrscheinlich ist.

Da die Untersagung der Haltung eines gefährlichen Hundes einen nicht unerheblichen Eingriff in die Handlungsfreiheit und unter Umständen auch in das Eigentum des Hundehalters bedeutet, muss im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür gegeben sein, dass der Hundehalter (auch) in Zukunft gegen eine der in den § 6 enthaltenen Regelungen verstoßen wird.

Tatsachen, die die Annahme eines solchen Verstoßes rechtfertigen, können sich aus einem bereits erfolgten (unter Umständen noch andauernden) Verstoß oder aus einer Äußerung des Hundehalters, die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht beachten zu wollen, ergeben.

Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte kann auch ausgesprochen werden, dass generell untersagt wird, überhaupt einen gefährlichen Hund zu halten.

Die zuständige Ordnungsbehörde hat auch dann die Haltung eines gefährlichen Hundes zu untersagen, wenn die erforderliche Erlaubnis nicht eingeholt wurde, nicht erteilt werden konnte oder entzogen wurde.

Zu § 8 Zuständigkeit:

Zuständige Behörden für den Vollzug der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde mit Ausnahme des § 3 Abs. 5. sind die Ordnungsbehörden nach § 4 Abs. 1 OBG, nämlich die Gemeinden oder die Verwaltungsgemeinschaften In den Fällen der §§ 3 Abs. 3 Nr. 3 und § 6 Abs. 5 kann das örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt beteiligt werden.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 121 OWiG ist gemäß § 9 Abs. 2 der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums den Kreisverwaltungsbehörden vorbehalten.

Zu § 9 Ausnahmen:

Das Ausbilden, Abrichten und Halten der in dieser Bestimmung genannten Hunde ist auch dann vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen, soweit der Diensthundeführer dies außerhalb des Dienstes in seinem Privatbereich durchführt.

Bestandteil der Ausbildung und Prüfung des Diensthundeführers ist eine umfangreiche Vermittlung und Prüfung von Kenntnissen über die Zucht, die Ausbildung, Abrichtung und die Haltung von Hunden.

Mitarbeiter von Tierheimen sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Bei ihnen kann man auf Grund ihres regelmäßigen Umganges mit Hunden von der erforderlichen Sachkunde ausgehen.

Die Betreiber dieser Tierheime müssen aber im Besitz der erforderlichen Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz sein.

Blindhunde sowie Rettungshunde im Dienst der Organisation des Katastrophenschutzes fallen nicht unter die Privilegierung des § 9. Das Gleiche gilt für Hunde im Einsatz von Wachdiensten.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten:

Folgende Bußgeldvorschriften sind neben § 10 zu beachten:

- a) § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
- b) § 28 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Straßenverkehrsordnung.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Tierschutzes unberührt.

Für die Verfolgung und Ahndung der in dieser Vorschrift normierten Ordnungswidrigkeiten gelten insbesondere die §§ 46 bis 66 OWiG.

Zu § 11 Kommunale Rechtsvorschriften:

Die für gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung geltenden ordnungsrechtlichen Erfordernisse werden in dieser Verordnung abschließend beschrieben.

Die auf § 27 OBG gestützte Verordnung bewirkt deshalb gemäß § 30 OBG, dass kommunale Rechtsvorschriften, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, mit In-Kraft-Treten der Verordnung unwirksam geworden sind.

Sofern kommunale Satzungen, die für alle Hunde gelten, einzelne Regelungen enthalten, die materiell nur für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 gelten (z.B. Bestimmung für den Fall der Bissigkeit), sind auch diese einzelnen Bestimmungen gemäß § 30 OBG unwirksam.

In zahlreichen Gemeinden gelten Satzungen, durch die das Hundehalten generell geregelt ist und insbesondere allgemeine Anleingebote eingeführt worden sind. Diese Bestimmungen behalten ihre Geltung auch nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden weiterhin überlassen, künftig generelle Regelungen über das Halten für Hunde zu treffen, die den örtlichen und regionalen Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung tragen. Dabei dürfen vor allem die jeweilige Bevölkerungszahl, Bebauungsdichte sowie die Gesamtzahl von Hunden und der verfügbare Freiraum berücksichtigt werden.

Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der kommunalen Rechtsvorschriften ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen. Dabei kommt insbesondere eine Begrenzung auf bestimmte öffentliche Anlagen, Wege, Straßen oder Plätze (z.B. Fußgängerzonen und Sportplätze) in Betracht. In größeren zusammenhängenden Siedlungsbereichen gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in ausreichendem Maße geeignete öffentliche Flächen vom Leinenzwang für nichtgefährliche Hunde auszunehmen, um dem Bewegungsbedürfnis der Hunde Rechnung zu tragen.

Landesverwaltungsamt
Weimar, 21.03.2000
Az.: 200.1-2109.10-24/99 TH

Anlagen

Anlage 1:

Muster

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis auf der Grundlage des § 3 ThürGefHuVO

Hiermit beantrage ich für den nachfolgend beschriebenen Hund eine Erlaubnis zum Ausbilden/Abrichten/Halten eines gefährlichen/r Hunde/s gemäß § 3 ThürGefHuVO. (Nicht zutreffendes streichen)

I. Angaben zur Person

Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname:

Geburtsdatum:

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Staatsangehörigkeit:

II. Angaben zum Hund

Hunderasse, Kreuzung:
(bei reinrassigen Hunden belegt durch die Zuchtpapiere)

Alter:

Geschlecht:

Rufname und Zuchtnamen:

Beschreibung/Besondere Kennzeichen:

Kennzeichnungsnummer:

IV. Erklärung zur Zuverlässigkeit

Ich versichere, dass ich nicht

- wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,

- mehr als einmal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
- wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz, das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden bin. (Seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung müssen mindesten fünf Jahre verstrichen sein. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.)

Ich versichere des Weiteren, dass ich ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragt habe.

Ich versichere weiterhin, dass ich nicht

- wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes, des Thüringer Jagdgesetzes oder gegen die § 3 Abs. 1 oder 2 oder § 6 Abs. 2 oder 4 der ThürGefHuVO verstoßen habe,
- auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute(r) nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches bin oder
- alkohol-, arzneimittel- oder drogenabhängig bin.

Ort, Datum

.....

.....

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis für den Antragsteller:

Über die Erteilung der o.g. Erlaubnis kann erst entschieden werden, wenn der Nachweis der erforderlichen Sachkunde (§ 4) auf der Grundlage einer Beurteilung durch einen Sachverständigen sowie das Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG vorliegen.

Anlage 2:

Muster

Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen/r Hunde/s

Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft (zuständige Ordnungsbehörde)

Ort, Datum

Adressat
(Anschrift des Hundehalters)

**Halten eines gefährlichen/r Hunde/s
Ihr Antrag auf Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen/r Hunde/s vom**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr.....,

gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde (ThürGefHuVO) vom 21.03. 2000 (Staatsanzeiger S.) wird Ihnen die Erlaubnis erteilt, folgende(n) Hund(e)

.....

.....

(Hunderasse, Kreuzung, Alter, Geschlecht, Ruf- und Zuchtnamen, besondere Kennzeichen, Kennzeichnungsnummer)

.....

.....

.....

.....

zu halten.

Die Erlaubnis wird nach § 3 Abs. 4 ThürGefHuVO befristet bis zum unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

1. Mit der Erlaubnis sind folgende Auflagen verbunden:

Zur ausbruchsicheren und verhaltensgerechten Haltung sind folgende Maßnahmen auszuführen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2. Sonstige Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen)

.....
.....
.....

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr vonDM nach der Anlage 1 Nr. 1.1.1 zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung zuzüglich Auslagen in Höhe von.....DM erhoben.

Kostenentscheidung

.....
.....

Begründung:

.....
.....
.....
.....

Rechtsbehelfsbelehrung:

.....
.....

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Anlage 3:

Muster

Erlaubnis zum Ausbilden/Abrichten eines gefährlichen/r Hunde/s

Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft (zuständige Ordnungsbehörde)

Ort, Datum

Adressat
(Anschrift des Hundehalters)

Ausbilden/Abrichten eines gefährlichen/r Hunde/s
Ihr Antrag auf Erlaubnis zum Ausbilden/Abrichten eines gefährlichen/r Hunde/s vom
.....

Sehr geehrte(r) Frau/Herr.....,

gemäß § 3 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde (ThürGefHuVO) vom 21.03. 2000 (Staatsanzeiger S.) wird Ihnen die Erlaubnis erteilt, folgende(n) Hund(e)

.....

.....

(Hunderasse, Kreuzung, Alter, Geschlecht, Ruf- und Zuchtnamen, besondere Kennzeichen, Kennzeichnungsnummer)

.....

.....

.....

.....

auszubilden/abzurichten.

Die Erlaubnis wird nach § 3 Abs. 4 ThürGefHuVO befristet bis zum unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

1. Mit der Erlaubnis sind folgende Auflagen verbunden:

Zur ausbruchsicheren und verhaltensgerechten Haltung sind folgende Maßnahmen auszuführen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....
.....
2. Sonstige Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen)

.....
.....
.....

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr vonDM nach der Anlage 1 Nr. 1.1.1 zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung zuzüglich Auslagen in Höhe von.....DM erhoben.

Kostenentscheidung

.....
.....

Begründung:

.....
.....
.....
.....

Rechtsbehelfsbelehrung:

.....
.....

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Anlage 4:

Muster

Sachkundebescheinigung

(Name und Adresse der sachkundigen Stelle)

.....
.....
.....
.....

Hiermit wird Frau/Herrn

.....
(Name, Vorname)

wohnhaft

.....
(PLZ, Ort, Straße)

bescheinigt, dass sie/er sachkundig gemäß § 4 ThürGefHuVO für die Ausbildung/das Abrichten/das Halten der/des nachfolgend beschriebenen gefährlicher/n Hunde/s ist. (Nicht zutreffendes streichen)

.....
.....
.....
.....

(Hunderasse, Kreuzung, Alter, Geschlecht, Ruf- und Zuchtnamen, besondere Kennzeichen, Kennzeichnungsnummer)

(Stempel)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift des Sachverständigen)